

3. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und
Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde
Klinkrade (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 22.12.89

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und § 14 Abwassersatzung vom 22.12.89 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.06.1998 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Klinkrade (Beitrags- und Gebührensatzung) erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Der Anschlußbeitrag beträgt für jedes auf dem Grundstück vorhandene Gebäude mit einer Wohnfläche bei voller Beitragspflicht
- | | |
|---|----------------|
| bis zu 50 m ² = | 9.260,00 DM |
| von über 50 m ² bis zu 90 m ² | 10.295,00 DM |
| von über 90 m ² bis 140 m ² | 11.330,00 DM |
| von über 140 m ² bis zu 200 m ² | 12.355,00 DM |
| von über 200 m ² bis 300 m ² | 13.390,00 DM |
| von über 300 m ² bis 400 m ² | 14.415,00 DM |
| von über 400 m ² bis 500 m ² | 15.460,00 DM |
| von über 500 m ² bis 600 m ² | 16.495,00 DM |
| von über 600 m ² | 17.520,00 DM.“ |

Artikel 2

1. Die Überschrift der Satzung erhält folgende Fassung:
„Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Klinkrade (Beitragssatzung) vom 22.12.1989“
2. Die Bezeichnung „I. Anschluß“ vor § 1 entfällt.
3. Die Bezeichnung „II. Benutzung“ vor § 8 entfällt.
4. Die §§ 8 bis 13 entfallen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klinkrade, den 17.06.1998

L.S.

Gemeinde Klinkrade
Der Bürgermeister



Bruhns